

Wir kommen damit zum Tagesordnungspunkt 2,

Bericht des Rechtsausschusses zu einer Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Kundmachungsgesetzes (Beilage 55/2002),

im Rechtsausschuss behandelt am 2. Oktober. Als Berichterstatter wurde der Abgeordnete Ernst Fritz gewählt. Ich eröffne die Debatte in zweiter Lesung und bitte den Herrn Berichterstatter um seinen Bericht.

Fritz: Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 2. Oktober 2002 wurde die Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Kundmachungsgesetzes, Beilage 55/2002, behandelt. Einleitend gab Landesrat Mag Siegmund Stemer den Inhalt der Gesetzesnovelle bekannt und erläuterte Intentionen, welche Änderungen des geltenden Kundmachungsgesetzes aus dem Jahre 1989 in der Fassung von 2001 notwendig machten.

Die Gesetzesänderung verfolgt zwei Ziele: Erstens, dem Bericht der Arbeitsgruppe über die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung im Landesrecht soll durch eine Änderung des Kundmachungsgesetzes Rechnung getragen werden. Damit soll Menschen mit Behinderung ein besserer Zugang zu den Rechtsvorschriften ermöglicht werden. Und zweitens soll eine Anpassung an die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erfolgen. Mit der Änderung des Gesetzes soll nämlich die Berichtigung von Druckfehlern bei Gesetzes- und Verordnungsbeschlüssen in der Kundmachung erweitert werden.

Im Rechtsausschuss erfolgte zu dieser Gesetzesänderung keine Wortmeldung. Die Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Kundmachungsgesetzes, Beilage 55/2002, fand die Zustimmung aller Ausschussmitglieder und war damit einstimmig angenommen worden. Ich bitte Sie, Herr Präsident, die Debatte über diese Gesetzesvorlage zu eröffnen und danach in zweiter und dritter Lesung darüber abstimmen zu lassen.

Präsident: Dankeschön, Herr Berichterstatter! Ich eröffne die Generaldebatte. Als Erste hat sich die Frau Abgeordnete Dr Nußbaumer zu Wort gemeldet.

Dr Nußbaumer: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landeshauptmann, Hoher Landtag! Die Arbeitsgruppe „Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung im Landesrecht“ hat unter dem Titel „Verfahrensvorschriften“ vor allem auf die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit schweren Sehbehinderungen Bedacht genommen. Deren Vertreter haben aufgezeigt, wie schwierig es ist, für sie überhaupt zu erfahren, dass neue gesetzliche Vorschriften erlassen wurden. Ihnen wäre schon damit geholfen, wenn die Informationen im Internet abrufbar wären. Diesem Wunsch ist nun das novellierte Kundmachungsgesetz nachgekommen. Darüber hinaus sollen Kundmachungen nicht nur in den Tageszeitungen veröffentlicht, sondern auch im Rundfunk verlautbart werden. Auch diese Maßnahme wird der Gleichbehandlung von Menschen mit schweren Sehbehinderungen gerecht.

Nun gibt es aber auch Rechtsvorschriften, die nicht im Landesgesetzblatt kundgemacht werden, sondern durch Auflage zur allgemeinen Einsicht – etwa Pläne, Karten, Verordnungen, die im Hinblick auf ihren Umfang oder ihre technische Gestaltung auf andere

Weise nicht kundgemacht werden können. Diese Vorschriften sollen in Zukunft nicht nur im Amt der Landesregierung, sondern auch in den Bezirkshauptmannschaften und in den Gemeinden aufgelegt werden. Menschen mit schweren Sehbehinderungen sind diese auf Verlangen auch zu erläutern und vorzulegen.

Das vorliegende Kundmachungsgesetz ist ein weiterer Schritt zur Verwirklichung unseres Verfassungsziels, das im Art 7 Abs 3 formuliert ist. Dort steht: „Das Land bekennt sich zur Verpflichtung der Gesellschaft, alte und behinderte Menschen zu unterstützen und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen zu gewährleisten.“ Daraus resultierte die eingangs erwähnte Arbeitsgruppe, in der die Betroffenen selbst miteingebunden waren und die eine Reihe von Empfehlungen ausgearbeitet haben, die nun sukzessive umgesetzt werden.

Die wichtigsten inhaltlichen Veränderungen hat es sicherlich im Kindergartengesetz gegeben, aber auch das Baugesetz, das Landes- und Gemeindedienstrecht sowie das Bergführer- und Schischulgesetz wurden in den vergangenen Monaten angepasst. Derzeit liegt auch ein Selbstständiger Antrag zum Straßengesetz im Landtag zur Behandlung vor. In Vertretung der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen möchte ich allen danken, denen es ein Anliegen ist, gedankliche und wirkliche Barrieren zu beseitigen. Bezüglich des vorliegenden Kundmachungsgesetzes gebührt dieser Dank vor allem der Legistikabteilung und dem zuständigen Referenten Siegi Stemer. (Beifall!)

Präsident: Dankeschön! In der Generaldebatte, die nächste Wortmeldung kommt vom Herrn Klubobmann Egger. Ich erteile ihm das Wort.

Egger: Sehr geehrter Herr Präsident, Hoher Landtag! Diese Gesetzesnovelle ist nicht spektakulär, aber sie ist wichtig. Und wir beweisen damit einmal mehr, dass wir die Anregungen der Arbeitsgruppe zur Gleichbehandlung sehr ernst nehmen und laufend bemüht sind, diese Anregungen auch umzusetzen in Landesgesetzen. Es sind Kleinigkeiten. Kleinigkeiten, die aber behinderten, älteren Menschen im alltäglichen Leben helfen ihre Aufgaben wahrzunehmen und ihnen helfen, sich auch in der öffentlichen Verwaltung besser zurechtzufinden.

Auch ich möchte hier den Dank an die Legistikabteilung und die Mitarbeiter richten, und auch an den zuständigen Landesrat, dass hier sehr kontinuierlich in kleinen Schritten versucht wird, diese Verbesserungen auch umzusetzen. (Beifall!)

Präsident: Dankeschön! Mir liegt in der Generaldebatte keine Wortmeldung mehr vor. Wir kommen zur Spezialdebatte. Wünscht jemand in der Spezialdebatte das Wort? – Das ist auch nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung in zweiter Lesung. Wer mit der Gesetzesvorlage in zweiter Lesung einverstanden ist, möge mit der Hand ein Zeichen geben. – Das ist einstimmig, Dankeschön! Wir kommen zur Abstimmung in dritter Lesung. Wer mit dem Gesetz in dritter Lesung einverstanden ist, möge die Hand heben. – Das ist ebenfalls einstimmig. Dankeschön! Damit ist das Gesetz angenommen. Ich danke dem Herrn Berichterstatter.